Bitte füllen Sie den Antrag digital aus.
Der komplett ausgefüllte und unterschriebene Antrag **verbleibt an der Schule**.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus dem Fonds der Oskar-Karl-Forster-Stiftung

Vom Antragsteller auszufüllen

Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Besuchte Schule	

Name		**Vorname**	

Straße		**Hausnummer**	

PLZ		**Ort**	

Besuchte Klasse		**Schuljahr**	

Angaben zur/m Unterhaltsverpflichteten

Name		**Vorname**	

Straße		**Hausnummer**	

PLZ		**Ort**	

Angaben zur Bankverbindung

IBAN		**BIC**	

Geldinstitut	

Kontoinhaber	

Angaben zur Zuwendung

Beantragte Höhe der Zuwendung		**€** (min 25,- €, max. 500 €)

Hat die/er o.g. Schüler/in bereits eine Zuwendung von der Oskar-Karl-Forster-Stiftung erhalten?	Ja

Wenn ja, dann

im Schuljahr		**in Höhe von**		**€**

Beabsichtigte Verwendung der Zuwendung

Zweck	**Erläuterung**	**Betrag**
Fahrt		
Fahrt		
Fahrt		
Fahrt		

Ort, Datum

Unterschrift des/r Antragstellers/in
(e-Signatur oder ausdrucken und unterschreiben)

Erläuterungen zum Oskar-Karl-Forster-Stipendium

1. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig und direkt an die Schule zu richten. Die Schule leitet die Angaben über das Schulportal an den Ministerialbeauftragten weiter. Die eingereichten Rechnungsbelege und der Antrag verbleiben an der Schule.

2. Die Höhe der möglichen Zuwendung liegt derzeit bei mindestens € 25.- und höchstens € 500.-. Durch die Kürzung der Fördergelder ist eine Auszahlung des Höchstbetrages nicht immer möglich.

3. Die Beihilfe kann nur mittellosen Schülerinnen und Schülern gewährt werden. Als mittellos können Schüler angesehen werden, die Leistungen nach dem BAföG oder dem BayAföG erhalten. Bedürftigkeit kann ebenfalls angenommen werden, wenn das laufende Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BaföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 1 BaföG für jedes unterhaltsberechtigte Kind einschließlich der Schülerin bzw. des Schülers selbst. Die Freibeträge betragen demnach:

   a) Monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben: € 5.080, -
   b) monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrenntlebenden Elternteils: € 3.380, -
   c) zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigte Kind (einschließlich des Auszubildenden), € 770, -

4. Der Betrag vermindert sich um das Einkommen des Kindes. Die Schule bestätigt durch Unterschrift die Überprüfung der Einkommensverhältnisse und ihre Richtigkeit.

5. Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass nach Auskunft des Staatsministeriums Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Schüleraustausch nicht durch eine Zuwendung aus der OKF-Stiftung gefördert werden können.

6. Das Stipendium kann im Laufe der Schulzeit in der Regel nur zweimal in Anspruch genommen werden.

Stand 05.01.2026